

ABSCHNITT 1 : Bezeichnung des Stoffs/Gemischs und des Unternehmens/Betriebs

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Mischung
Produktname : Calciject® Calciumhydroxidpaste

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/Gemischs : Zahnprodukt

1.2.2. Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird

Nutzungsbeschränkungen : Nur für den professionellen Gebrauch

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

Centrix, Inc.
770 River Road Shelton, CT 06484T (203) 929-5582
csorders@centrixdental.com, www.centrixdental.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +1 (800) 235-5862 oder +1 (203) 929-5582

Land/Region	Organisation/Unternehmen	Adresse	Notrufnummer	Kommentar
Irland	Nationales Giftinformationszentrum Beaumont Krankenhaus	Postfach 1297 Beaumont Road 9 Dublin	+353 1 809 2566 (Gesundheitsfachkräfte – rund um die Uhr erreichbar) +353 1 809 2166 (öffentlich, 8:00 - 22:00 Uhr, 7/7)	
Vereinigtes Königreich	Nationaler Giftinformationsdienst (Zentrum Birmingham) Städtisches Krankenhaus	Dudley Road B18 7QH	0344 892 0111	Nur für medizinisches Fachpersonal

ABSCHNITT 2 : Gefahrenidentifizierung

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Akute orale Toxizität, Kategorie 4 H302
Hautkorrosion, Kategorie 1 H314
Schwere Augenschädigung, Kategorie 1 H318
Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

Negative physikalisch-chemische, gesundheitliche und umweltbezogene Auswirkungen

Nicht gefährlich

2.2. Beschriftungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

GHS07

Signalwort (CLP)

: Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP)	: H302 – Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H318 – Verursacht schwere Augenschäden
Vorsichtsmaßnahmen (CLP)	: P260 – Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P264 – Nach Gebrauch Hände gründlich waschen. P270 – Bei der Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. P280 – Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz und Gesichtsschutz tragen. P303+P361+P353 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abspülen/duschen. P330 – Mund ausspülen. P363 – Kontaminierte Kleidung vor dem Wiederverwenden waschen. P304+P340 – BEI EINATMEN: Betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. P310 – Rufen Sie sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder einen Arzt an. P321 – Siehe Abschnitt 4 für spezifische Behandlungshinweise. P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P405 – Geschäft verschlossen. P501 – Inhalt und Behälter sind gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften einer Sammelstelle für gefährliche oder besondere Abfälle zuzuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste endokrin wirksamer Stoffe aufgeführt sind, oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als endokrin wirksam eingestuft sind, in einer Konzentration von mindestens $0,1\%$.

ABSCHNITT 3 : Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Calciumhydroxid	CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3 Reach-Registrierungsnummer: 01-2119475151-45	25-50	Hautreizung, Kategorie 2, H314 Schwere Augenschädigung, Kategorie 1, H318 Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H 335 Akute aquatische Toxizität, Kategorie 3, H402

Die genaue Konzentration wird als Geschäftsgeheimnis zurückgehalten.

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4 : Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Inhalation	: Eine spezielle Behandlung ist nicht erforderlich, da von diesem Material beim Einatmen keine Gefahr auszugehen ist.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut sofort gründlich mit Wasser abspülen. Sofort einen Arzt aufsuchen. Kleidung vor Wiederverwendung separat waschen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Spülen Sie die Augen sofort 15 Minuten lang mit reichlich Wasser, während Sie die Augenlider auseinanderhalten. Lassen Sie Ihre Augen anschließend von einem Arzt untersuchen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Spülen Sie den Mund mit Wasser aus. Erbrechen NICHT herbeiführen. Geben Sie ein Glas Wasser oder Milch. Rufen Sie einen Arzt oder eine Giftnotrufzentrale an. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas in den Mund.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akute als auch verzögerte

Inhalation : Bei diesem Produkt ist keine Inhalation zu erwarten.
Haut : Verursacht Hautverbrennungen.
Augen : Verursacht Augenreizungen.
Einnahme : Die Einnahme dieses Materials kann Reizungen im Mund, Rachen, in der Speiseröhre und im Magen-Darm-Trakt verursachen.
Chronische Symptome : Keine bekannt.

4.3. Angabe, ob sofortige ärztliche Hilfe und spezielle Behandlung erforderlich sind

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5 : Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Medien löschen

Geeignete Löschmittel : Verwenden Sie Wasserspray, alkoholbeständigen Schaum, Trockenchemikalien oder Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel : Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Brandgefahr : Keine bekannt
Explosionsgefahr : Keine bekannt
Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall : Keine bekannt

5.3. Hinweise für Feuerwehrleute

Anweisungen zur Brandbekämpfung : Allgemein: Alle Personen evakuieren. Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung verwenden.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Feuerwehrleute sollten vollständige Notfallausrüstung und ein zugelassenes, umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Überdruck tragen.

ABSCHNITT 6 : Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen : Vermeiden Sie den Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung. Tragen Sie geeignete Schutzkleidung gemäß Abschnitt 8.

6.1.1. Für Personal, das nicht zum Notfalldienst gehört.

Schutzausrüstung : Tragen Sie Handschuhe und Augenschutz.
Notfallmaßnahmen : Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden.

6.1.2. Für Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Führen Sie keine Maßnahmen ohne geeignete Schutzausrüstung durch. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: „Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung“.
Notfallmaßnahmen : Nicht benötigtes Personal evakuieren.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Behörden benachrichtigen, falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt.

6.3. Verfahren und Material zur Eindämmung und Reinigung

Zur Eindämmung : Leckagen sollten nach Möglichkeit risikofrei gestoppt werden.
Methoden zur Reinigung : Mit saugfähigem Material reinigen und entfernen Rückstand mit Alkohol Feucht abwischen. Abspülen . Überschwemmungsgebiet mit Wasser .

Weitere Informationen : Materialien oder feste Rückstände sind an einer dafür vorgesehenen Entsorgungsstelle zu entsorgen.

6.4. Bezugnahme auf andere Abschnitte

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7 : Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang : Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Schutzkleidung und persönliche Schutzausrüstung tragen. Nach Gebrauch gründlich waschen. Produktkennzeichnung beachten.
Hygienemaßnahmen : Während der Verwendung dieses Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach der Handhabung des Produkts stets die Hände waschen. Kontaminierte Kleidung vor dem Wiederverwenden waschen.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Inkompatibilitäten

Lagerbedingungen : Trocken, kühl und gut belüftet lagern. Behälter fest verschlossen halten. In der Originalverpackung aufbewahren.

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Zahnärztliche Anwendungen nur für den professionellen Gebrauch

ABSCHNITT 8 : Expositionsbegrenzung und persönlicher Schutz

8.1. Kontrollparameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und biologische Grenzwerte

Calciumhydroxid (1305-62-0)	
Vereinigtes Königreich – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Calciumhydroxid
TWA (8 Stunden)	1 mg/m ³ einatembare Staub
STEL	4 mg/m ³ einatembare Staub
Regulatorischer Hinweis	EH40/2005 (Vierte Ausgabe, 2020). HSE

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

8.1.3. Luftverunreinigungen gebildet

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

8.1.4. DNEL und PNEC

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

8.1.5. Kontrollbänderung

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2. Expositionskontrollen

8.2.1. Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

Geeignete technische Kontrollmaßnahmen :

Verwenden Sie eine ausreichende allgemeine oder lokale Abluftanlage, um die Expositionswerte unterhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte zu halten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung :

Beachten Sie die betriebsinternen Vorgaben zu PSA-Verfahren.

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz :

Tragen Sie eine Schutzbrille oder einen anderen Augenschutz, um Augenkontakt zu vermeiden. Verwenden Sie Augenschutz gemäß EN 166.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz :

Geeignete Schutzkleidung tragen. EN 13034. EN 14605

Handschutz :

Tragen Sie bei Bedarf undurchlässige Handschuhe, z. B. aus Naturkautschuk oder Neopren, um Hautkontakt zu vermeiden. Verwenden Sie geeignete, nach EN 374 geprüfte Handschuhe. Wenden Sie sich für Unterstützung bei der Auswahl an Ihren Handschuhlieferanten.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz :

Bei normalem Gebrauch ist keines erforderlich; eine gute Belüftung sollte ausreichen.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2.3. Kontrollen der Exposition gegenüber Umweltschadstoffen

Kontrolle der Exposition gegenüber Umwelteinflüssen :

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9 : Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	: Paste
Farbe	: Weiß
Aussehen	: Paste
Geruch	: Geruchlos; kein charakteristischer Geruch
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht zutreffend
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entflammbarkeit	: Nicht entflammbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht verfügbar
Flammpunkt	: Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH	: 12,0 – 13,0
Viskosität, kinematisch	: Nicht verfügbar
Löslichkeit	: Teilweise löslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Kow)	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht verfügbar
Dampfdruck bei 50 °C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: 1,40 – 1,44 g/cm³ bei 25 °C/77 °F
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	: Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 10 : Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine bekannt

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Der Kontakt mit Säuren setzt giftige Gase frei.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Saure Bedingungen; Hitze trocknet die Paste aus.

10.5. Unverträgliche Materialien

Vermeiden Sie Säuren und Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Erhitzen bis zur Zersetzung entstehen ätzendes Calciumoxid und Schwefeloxid.

ABSCHNITT 11 : Toxikologische Informationen

11.1. Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (oral)	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (dermal)	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Inhalation)	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Calciumhydroxid (1305-62-0)

LD50 orale Ratte	7340 mg/kg
Hautirritation - Kaninchen	Hautreizend
Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kaninchen	Schwere Augenreizung

Hautkorrosion/Hautreizung	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Schwere Augenschädigung/Augenreizung	: Verursacht schwere Augenreizungen.
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
STOT-Einzelbelichtung	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)
STOT-wiederholte Exposition	: Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

11.2. Informationen zu anderen Gefahren**11.2.1. Endokrine Störungen verursachende Eigenschaften**

Negative gesundheitliche Auswirkungen durch endokrin wirksame Eigenschaften : Keine bekannt

11.2.2. Sonstige Informationen

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12 : Ökologische Informationen**12.1. Toxizität**

Ökologie – allgemein : Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Gefährlich für die aquatische Umwelt, kurzfristig (akut) : Nicht klassifiziert (Aufgrund der verfügbaren Daten werden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt)

Langfristig (chronisch) schädlich für die aquatische Umwelt : Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Calciumhydroxid (1305-62-0)

LC50 Clarias gariepinus (96h)	33,884 mg/L
EC50 Daphnia Magna (48h)	49,1 mg/L
EC50 Pseudokirchneriella subcapitata (72h)	184,6 mg/L

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

12.6. Endokrine Störungen verursachende Eigenschaften

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

12.7. Sonstige Nebenwirkungen

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 13 : Überlegungen zur Entsorgung**13.1. Abfallbehandlungsverfahren**

Abfallbehandlungsmethoden : Entsorgen Sie das Produkt sicher und gemäß den örtlichen/nationalen Vorschriften.

Empfehlungen zur Abwasserentsorgung : Abfall darf nicht in die Kanalisation entsorgt werden. Die Entsorgung muss gemäß den amtlichen Vorschriften erfolgen.

Empfehlungen zur Produkt-/Verpackungsentsorgung : Leere Behälter dürfen nicht wiederverwendet werden. Entsorgen Sie sie gemäß den örtlichen/nationalen Vorschriften.

ABSCHNITT 14 : Transportinformationen

in Übereinstimmung mit ADR / IMDG / IATA

ADR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer oder Identifikationsnummer		
UN 3262	UN 3262	UN 3262
14.2. Offizielle UN-Versandbezeichnung		
Ätzender Feststoff, basisch, anorganisch, NOS	Ätzender Feststoff, basisch, anorganisch, NOS	Ätzender Feststoff, basisch, anorganisch, NOS
Beschreibung des Transportdokuments		
UN 3077 UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FEST, NOS (Zinkoxid), 9, III, (-)	UN 3077 UMWELTGEFÄHRLICHER STOFF, FEST, NOS (Zinkoxid), 9, III, MEERESSCHMUTZSTOFF	UN 3077 Umweltgefährdender fester Stoff, n.a. (Zinkoxid), 9, III
14.3. Transportgefahrenklasse(n)		
8 (ätzend)	8	8
		
14.4. Verpackungsgruppe		
III	III	III
14.5. Umweltgefahren		
Gefährlich für die Umwelt : Nein	Gefährlich für die Umwelt : Nein Meeresverschmutzung : Nein EmS-Nr. (Feuer) : FA EmS-Nr. (Auslaufen) : SF	Gefährlich für die Umwelt : Nein
Es sind keine zusätzlichen Informationen verfügbar.		

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Überlandtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: C6
Sonderbestimmungen (ADR)	: 274
Begrenzte Mengen (ADR)	: 0
Ausgenommene Mengen (ADR)	: E
Verpackungshinweise (ADR)	: P002, IB07
Besondere Verpackungsvorschriften (ADR)	: Keine zugewiesen
Vorschriften für gemischte Verpackungen (ADR)	: MP18
Anweisungen für tragbare Tanks und Großbehälter (ADR)	: T6
Besondere Vorschriften für tragbare Tanks und Schüttgutbehälter (ADR)	: TP33
Tankcode (ADR)	: S10AN, L10BH
Fahrzeug für den Panzertransport	: BEI
Transportkategorie (ADR)	: 1
Besondere Beförderungsvorschriften - Pakete (ADR)	: V10
Besondere Beförderungsvorschriften - Schüttgut (ADR)	: Keine zugewiesen
Besondere Vorschriften für die Beförderung - Be- und Entladung sowie Handhabung (ADR)	: Keine zugewiesen
Gefahrenidentifikationsnummer (Kemler-Nr.)	: 88
Orange Teller	: 88/3262

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : (E)
EAC-Code : Variiert je nach Substanz

Transport auf dem Seeweg

Sonderbestimmungen (IMDG) : 274
Begrenzte Stückzahl (IMDG) : 1 kg
Ausgenommene Mengen (IMDG) : E2
Verpackungshinweise (IMDG) : P002
IBC-Verpackungsanleitung (IMDG) : IBC08
Tankanweisungen (IMDG) : T3
Besondere Vorschriften für Panzer (IMDG) : TP33
Staukategorie (IMDG) : A
Stauung und Handhabung (IMDG) : Wie für korrosive Stoffe der Klasse 8 erforderlich

Lufttransport

PCA Begrenzte Mengen (IATA) : Y844
PCA begrenzte Menge maximale Nettomenge (IATA) : 15 kg
PCA-Packanweisungen (IATA) : 859
PCA maximale Nettomenge (IATA) : 50 kg
CAO-Verpackungsanweisungen (IATA) : 863
CAO maximale Nettomenge (IATA) : 50 kg
ERG-Code (IATA) : 8L

14.7. Seetransport von Massengütern gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15 : Regulatorische Informationen

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/Gesetze, die speziell für den Stoff oder das Gemisch gelten.

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) der REACH-Verordnung aufgeführt sind.

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die in Anhang XIV (Zulassungsliste) der REACH-Verordnung aufgeführt sind.

REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind.

PIC-Verordnung (Vorherige Einwilligung nach Aufklärung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung (EU) 649/2012 über die Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) aufgeführt sind.

POP-Regulierung (Persistente organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die in der POP-Liste (Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) aufgeführt sind.

Ozonverordnung (2024/590)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der ozonschädigenden Stoffe (Verordnung EU 2024/590 über Stoffe, die die Ozonschicht abbauen) aufgeführt sind.

Verordnung (EG) des Rates zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EG) des Rates zur Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck unterliegen.

Verordnung über Vorprodukte von Sprengstoffen (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Sprengstoffvorprodukte aufgeführt sind (Verordnung (EU) 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Sprengstoffvorprodukten).

Verordnung über Arzneimittelvorprodukte (EG 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste der Vorläuferstoffe (Verordnung (EG) Nr. 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur illegalen Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen verwendet werden) aufgeführt sind.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

15.2. Chemikaliensicherheitsbewertung

Es wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16 : Weitere Informationen

Anzeige von Änderungen :

Neues Sicherheitsdatenblatt.

Abkürzungen und Akronyme :	
ACGIH	Amerikanische Konferenz der staatlichen Industriehygieniker
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Straßenweg
ASS	Schätzung der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service Nummer
CLP	Verordnung über Klassifizierung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
KABELJAU	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
CSA	Chemikaliensicherheitsbewertung
DMEL	Abgeleiteter minimaler Effekt
DNEL	Abgeleiteter Wert ohne Wirkung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaftsnummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ED	Endokrine Disruptoren
EN	Europäischer Standard
EWC	Europäischer Abfallkatalog
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationale Luftverkehrsvereinigung
IMDG	Internationale Seefracht Gefahrgut
LC50	Mittlere letale Konzentration
LD50	Mittlere letale Dosis
LOAEL	Niedrigster beobachteter negativer Effekt
Log Kow	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Kow)
Holzpulver	Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow)
MAK	maximale Arbeitsplatzkonzentration
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Niveau ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Konzentration ohne beobachtbare Wirkung

Abkürzungen und Akronyme :

NOS	Nicht anderweitig spezifiziert
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
OSHA	Arbeitsschutzbehörde
PBT	Persistent Bioakkumulative Toxizität
PNEC	Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung
Persönliche Schutzausrüstung	Persönliche Schutzausrüstung
LOSWERDEN	Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Schiene
Sicherheitsdatenblatt	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
TF	Technische Funktion
ThOD	Theoretischer Sauerstoffbedarf (ThOD)
TLM	Mittlere Toleranzgrenze
TWA	Zeitlich gewichteter Durchschnitt
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und stark bioakkumulativ.
UFI	Eindeutige Formelkennung

Datenquellen : ECHA (Europäische Chemikalienagentur).

Vollständiger Text der H- und EUH-Aussagen :

H314	Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H335	Kann Reizungen der Atemwege verursachen.
H402	Schädlich für Wasserlebewesen

Klassifizierung und Verfahren zur Ableitung der Klassifizierung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] :

Schwere Augenschädigung, 1	H318	Berechnungsmethode
Akutes aquatisches Syndrom 3	H402	Berechnungsmethode

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand und dienen ausschließlich der Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltauflagen. Sie stellen daher keine Garantie für bestimmte Eigenschaften des Produkts dar.